

Beitragsordnung für das Jahr 2024

Die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Satzung (gemäß § 6 Beiträge) und gilt mit der Wirkung zum 1. Januar 2020. Beschlossen von der Delegiertenversammlung des Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Sachsen e.V. am 17. Juni 2019 in Niederwiesa OT Lichtenwalde, geändert bzw. ergänzt durch den Landesvorstandsbeschluss vom 23.09.2022.

Sie regelt ebenfalls die Finanzordnung des Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Sachsen e.V..

§ 1 Mitgliedschaften im Sinne der Satzung

- a) Die **ordentliche Mitgliedschaft** besteht bei natürlichen oder juristischen Personen, die ein Gastgewerbe führen.
- b) Die **außerordentliche Mitgliedschaft** (Existenzgründermitgliedschaft) besteht bei Existenzgründern in der Gründungsphase vor der Betriebsöffnung bzw. -übernahme.
- c) Die **passive Mitgliedschaft** besteht bei natürlichen Personen, die ordentliches Mitglied im DEHOGA Sachsen e.V. oder einem anderen Landesverband waren und ihren Betrieb aufgegeben haben.
- d) Die **Kooperationspartnerschaft** besteht bei dem Gastgewerbe nahestehenden Personen, Firmen oder Institutionen, die als förderndes Mitglied aufgenommen worden sind.

§ 2 Beitragsmaßstab

- a) **Ordentliche Mitgliedschaft**
Die Beitragshöhe regelt die Anlage 1 zur Beitragsordnung.
- b) **Außerordentliche Mitgliedschaften**
Außerordentliche Mitglieder werden bis zur Geschäftseröffnung in der Beitragsstufe 1 veranlagt.
- c) **Passive Mitgliedschaft**
Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 125,00 Euro. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- d) **Kooperationspartnerschaft**
Soweit eine Kooperationspartnerschaft mit dem DEHOGA Sachsen e.V. besteht, setzt das jeweils zuständige Verbandsgremium (SAXONIA GmbH) die Beitragshöhe fest.

Beitragsordnung

Beitragsmaßstab für alle Mitglieder des Verbandes ist die **Zahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer (AN)**. Als AN gelten alle Personen über 16 Jahre, die im Betrieb tätig sind, also auch alle Familienangehörigen des Betriebsinhabers. Teilzeitkräfte (Aushilfen, geringfügig Beschäftigte, Geringverdiener) werden, unabhängig von ihrer tatsächlichen Arbeitszeit als 0,5 AN gerechnet. **Auszubildende mit ordnungsgemäßigem Lehrvertrag zählen nicht als AN im Sinne dieser Beitragsordnung.**

Es ist eine einmalige Beitrittsgebühr in Höhe von 75,00 Euro zu zahlen.

Für Mitglieder, die mehrere räumlich getrennte Betriebe unterhalten gilt: Der erste Betrieb (mit den meisten AN) wird entsprechend der Beitragsstufe veranlagt. Alle weiteren Betriebe werden mit dem Mindestbeitrag (Beitragsstufe 1) berechnet.

Unternehmen, deren Firmensitz in einem anderen Bundesland als Sachsen liegt und die im dortigen DEHOGA Landesverband mit einem oder mehreren Betriebsstätten Mitglied sind, erhalten für jede Betriebsstätte (Filiale), die im DEHOGA Sachsen e.V. als Mitglied gemeldet ist, einen Nachlass von 25% auf den jeweiligen Beitrag. Hotel- und Gastronomiebetriebe, die mit einem anderen Betriebstyp verbunden sind, haben keinen Anspruch auf Ermäßigungen. Der Beitrag ist entsprechend der im Hotel- und Gastronomiebetrieb Beschäftigten zu entrichten. Der Landesvorstand kann in Sonderfällen (z.B. bei nationalen Unternehmen der Systemgastronomie oder der Kettenhotellerie) Abweichungen von der Beitragsstaffel gemäß § 2 a. beschließen.

Die Erhebung des Beitrages an den DEHOGA Bundesverband regeln die entsprechenden Festlegungen der Bundesdelegiertenversammlung. Diese Beitragsumlage wird jeweils mit dem ersten Beitragseinzug eines jeden Jahres zusätzlich erhoben.

§ 3 Fälligkeit, Zahlung, Verzug

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig und jährlich, in Ausnahmefällen auch halbjährlich oder quartalsweise zu leisten. Die Zahlung erfolgt durch Erteilung einer Einzugsermächtigung. Sofern der Beitragseinzug über Lastschriftverfahren verwehrt und Rechnungslegung gefordert wird, werden die, dem Verein dadurch entstehenden Mehrkosten in Höhe von 5,00 Euro je Rechnungslegung zusätzlich erhoben.

Der Verein erteilt über den Mitgliedsbeitrag einen Nachweis in Form eines Belegs bzw. einer Rechnung.

Der DEHOGA Sachsen ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen eine Stundung, Ermäßigung bzw. einen Nachlass zu gewähren.

Beitragsordnung

Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren i.H.v. 5,00 Euro je schriftlicher Mahnung erhoben. Dabei ist die dritte auch die letzte Mahnung. Danach wird der Vorgang einem Inkassodienstleister übergeben.

§ 4 Beitragsanpassung

Unbeschadet einer Beitragsänderung nach § 6 der Satzung erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge aller 3 Jahre um einen Euro pro Monat. Die Beitragsanpassung erfolgt automatisch, ohne dass es einer besonderen Informationspflicht durch den Verband bedarf. Sie erfolgt jeweils mit Wirkung zum 1. Januar des Jahres, erstmals zum 1. Januar 2023.

§ 5 Auskunfts- und Geheimhaltungspflicht

Der Verband hat über alle Tatsachen Auskunft zu erhalten, die für die Berechnung der Beiträge von Bedeutung sind. Alle mit der Errechnung der Beiträge beauftragten Personen des Verbandes haben, dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor jedermann geheim zu halten.

§ 6 Rechtsmittel, Beitragsnachlass, Beitragsstundung

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Stundung oder Erlass von Beiträgen oder sonstigen Erleichterungen gewähren, wenn die Anwendung dieser Beitragsordnung eine unbillige Härte für das Mitglied sein würde. Entsprechende Anträge müssen schriftlich mit genauer Begründung und vor Fälligkeit der in Betracht kommenden Zahlungen an den Verband eingereicht werden.

Gegen die Festsetzung der Beiträge und andere, auf Grund dieser Beitragsordnung ergehende Entscheidungen, ist nur der ordentliche Rechtsweg an die Gerichte zulässig. Für Streitigkeiten aus dieser Beitragsordnung wird als Gerichtsstand der Sitz des Vereins vereinbart.

§ 7 Finanzordnung

- a) Der DEHOGA Sachsen finanziert von den eingenommenen Beiträgen seine Aufwendungen auf der Grundlage des Haushaltsplanes.
- b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vorzulegen. Er hat das Finanzgebaren des DEHOGA Sachsen laufend zu überwachen und den Vorstand zu unterrichten. Er hat zum Schluss jeden Jahres Rechnung zu legen und die Abrechnung dem Vorstand und der Delegiertenversammlung in übersichtlicher Form, schriftlich vorzulegen.
- c) Der Haushalt des DEHOGA Sachsen für das kommende Geschäftsjahr wird auf der Grundlage des Mitgliederstandes vom 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres erstellt.

Beitragsordnung

- d) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- f) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen in diesem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamtes umgesetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage 1

BEITRAGSSTUFEN

Beitragsstufe	Anzahl AN	Beitrag / Monat	Beitrag / Jahr
1	0 – 2	29,50 Euro	354,00 Euro
2	3 – 5	34,50 Euro	414,00 Euro
3	6 – 10	45,75 Euro	549,00 Euro
4	11 – 15	58,75 Euro	705,00 Euro
5	16 – 20	67,00 Euro	804,00 Euro

Für jeden weiteren Beschäftigten erhöht sich der Beitrag um 2 Euro/Monat, jedoch nur bis zu einer maximalen Höhe von 3.000 Euro/Jahr.

Die Umlage an den DEHOGA Bundesverband beträgt **im Jahr 2024 pro Mitglied 27,44 Euro.**

Beitragsordnung